



Beilage 3

o.222 Alb. - HU/ZPR

Bern, 18. Juli 1991

Bundesamt für Aussenwirtschaft

No.

EE

R

19. JULI 1991

Te l e f a xGegenstand: G-24 Nahrungsmittelhilfe für Albanien,  
"Fact-finding" Mission der EG-Kommission, Juli 1991

Wir danken Ihnen für den Kurzbericht über ein Debriefing der erwähnten "Fact-Finding" Mission nach Albanien und sehen einem detaillierten Bericht der EG-Kommission über die Wirtschafts- und Finanzsituation sowie die Versorgungslage Albanien entgegen.

Inzwischen verweisen wir auf den Bericht des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps über die Albanienmission vom 10.-17. Juni 1991, der das Schwergewicht der für Albanien zu ergreifenden Sofortmassnahmen auf die medizinische Hilfe legt.

Es scheint uns wichtig, dass wir die humanitäre Hilfe der Schweiz, die auf dem Bundesgesetz vom 19. März 1976 beruht, ins richtige Licht rücken. Das Ziel besteht grundsätzlich darin, mit geeigneten Massnahmen zur Erhaltung gefährdeter menschlichen Lebens und zur Linderung von Leiden beizutragen. Ihren Auftrag kann sie angesichts der immensen Bedürfnisse weltweit einerseits und der beschränkten finanziellen Mittel andererseits nur erfüllen, wenn sie dort Hilfe leistet, wo die Not am grössten ist. Unsere Einschätzung der Lage in Albanien ist nicht die einer Hungersnot, insbesondere dann nicht, wenn wir mit Situationen in Entwicklungsländern (z.B. Afrika) vergleichen; es bestehen in Albanien vor allem Versorgungsengpässe, was durchwegs zu punktuellen Notsituationen führen kann. Die Nahrungsmittelhilfe der Schweiz arbeitet grundsätzlich projektorientiert, d.h. es müssen klare Projekte über Bedürfnisse und wie die Zielgruppe erreicht wird, vorliegen. Es braucht dazu Programme, welche neben einer rein assistenziellen Hilfe zwingend auch Komponenten enthalten müssen, die darauf abzielen, den Betroffenen mittelfristig eine ausgewogene Ernährung aus eigenen Kräften zu ermöglichen.

Aus diesem Grund ist es uns im Moment nicht möglich, mit Nahrungsmittellieferungen auf die eingereichte "Shopping"-Liste einzugehen. Für Dreiecklieferungen, wie sie im Fall Polen vorgesehen waren, können zum jetzigen Zeitpunkt die entsprechenden finanziellen Mittel nicht bereit gestellt werden.

Im Sinne einer "unité de doctrine" sind folgende Überlegungen zur Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe wichtig:

- die entsprechenden Bedürfnisse müssen einwandfrei abgeklärt sein und einem Vergleich mit denjenigen in Entwicklungsländern standhalten



- vor Ort muss ein schweizerisches Hilfswerk über eine tragfähige Partnerorganisation verfügen, die den kriterienkonformen Einsatz der Hilfsgüter gewährleistet.

Vorbehalten bleiben Beiträge an internationale Organisationen (WEP, UNHCR) sowie Rotkreuzgesellschaften (IKRK, Liga, SRK), wobei von ihnen erwartet wird, dass sie auf Platz über tragfähige Strukturen verfügen, die von der Projektidentifikation bis zur Realisierungsphase unseren Richtlinien entsprechend handeln können.

#### Technische Zusammenarbeit

Mit der EG-Kommission sind wir der Meinung, dass sich Hilfsmassnahmen im Rahmen des "Stand-by" Abkommens mit dem IMF bewegen müssen. Die Kommission in Brüssel selbst kommt zum Schluss, dass Hilfe betreffend technische Zusammenarbeit, Wirtschaftsreform/Finanzhilfe für Albanien noch verfrüht ist. Abzuwarten sind Reformprogramme auf albanischer Seite, auf Grund derer eine technische Zusammenarbeit geprüft werden kann.

#### Hilfe der Schweiz an Albanien

Nichtsdestotrotz haben wir die Situation in Albanien mit Sorge verfolgt und den Hauptakzent auf die humanitäre Hilfe, Bereich Medizin gesetzt. Nebst einer sofortigen Medikamentenhilfe in der Grössenordnung von Fr. 95'000.-- hat die Schweiz einen ausserordentlichen Beitrag (1 Mio. Franken) als Untersützung des Nothilfeprogramms des IKRK bewilligt. Bereits im Dezember 1990 besuchte eine IKRK-Delegation Albanien, um Kontakte mit der Nationalen Gesellschaft und Vertretern der Regierung wiederaufzunehmen, die seit Jahren abgebrochen waren. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Programm zur materiellen Unterstützung des Albanischen Roten Kreuzes beschlossen.

Zur Zeit ist eine Dreierdelegation des IKRK in Albanien, um sich vor allem der Schutztätigkeit zugunsten der Gefangenen sowie der Unterstützung ihrer Angehörigen anzunehmen. Die operationellen Strukturen des Albanischen Roten Kreuzes werden massgeblich verstärkt.

Zusammenfassend geben wir Ihnen über das weitere Vorgehen in der nächsten Sitzung G-24-Network betreffend Albanien folgende Richtlinien:

##### ad a) Möglichkeiten der Nahrungsmittelhilfe

Eine solche ist nur im Rahmen der Kriterien der humanitären Hilfe der Schweiz möglich, wie sie eingangs beschrieben worden ist. Die Hilfe müsste auf die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung abgestellt werden und darf nicht mit einer Ueberschussverwertung oder Anstrengungen zur Erschliessung neuer Märkte verwechselt werden.

ad b) Unterstützung eines Expertenteams für  
"legal support"

Wir begrüßen die Bemühungen der EG-Kommission zur Entsendung eines juristischen Expertenteams und erwarten gerne Vorschläge bzw. den weiteren Austausch von Informationen in dieser Angelegenheit.

ad c) Bereits eingeleitete oder in Aussicht gestellte Hilfsmassnahmen der Schweiz

Auf Grund der Rekognoszierung des Schweiz. Katastrophenhilfekorps wurde eine Medikamenten- hilfe in die Wege geleitet. Sie umfasst vor allem Insulin sowie die dazu notwendigen Spritzen und Testmaterial im Betrage von ca. Fr. 95'000.--.

Der erwähnte Beitrag an das Nothilfeprogramm des IKRK von Fr. 1 Mio. wurde bereits bezahlt.

Othmar B. Hutter  
 Sektion humanitäre und  
 Nahrungsmittelhilfe DEH

Kopien:

- Schweizerische Botschaft, Belgrad
- EFD, Eidg. Finanzverwaltung
- EVD, Herrn Botschafter Silvio Arioli, BAWI
- EVD, Dienst Wirtschaftshilfe Mittel-/Osteuropa
- ~~EVD, Länderdienst Mittel-/Osteuropa //~~
- Integrationsbüro EDA/EVD
- EDA, Politische Abteilung I, ORC
- EDA, Finanz- und Wirtschaftsdienst
- EDA, DEH, Hilfe Mittel-/Osteuropa
- EDA, Sekretariat Herrn Staatssekretär Klaus Jacobi
- EDA, DEH: D. Knobel, RAE, SHG/FM, HU, ZJ, CUE